

Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 4.

Darmstadt. Montag, den 4. Januar

1841.

Darmstadt, den 4. Januar.

Das heute erschienene Reg. Blatt Nr. 31 v. 31. Dec. (das Reg. Bl. Nr. 30 wird nachgeliefert) enthält: I. Bekanntmachung des Gr. Minist. d. ausw. Angel. vom 8. Dec. v. J., wodurch nachstehender in der 27. Sitz. der Bundesversammlung vom 3. Dec. gefaßter Bundesbeschluß wegen Abstellung der Verbindungen und Mißbräuche unter den Handwerksgefelln, zur Wissenschaft und Nachahmung im Großherzogthum Hessen gebracht wird: „Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgefelln zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Berufs-erklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen 1) den Handwerksgefelln, welche in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derglei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Verurtheilung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangenen und genau zu bezeichnenden Uebertretungen der Gesetze, nebst der verhängten Strafe, bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gefendet werden; 2) solche Handwerksgefelln sollen nach überstandener Strafe mit gebührender Reisefreie in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, senach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgefelln sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte; 3) die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, sowie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen, Handwerksgefelln sich gegenseitig mitzutheilen; 4) jedem Handwerksgefelln sind beim Antritt seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reisefurkunde amtlich zu bemerken; 5) die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen 2 Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden. — II. Die Befähigung einer wohlthätigen Stiftung des verstorbenen Prinzen Victor Amadäus zu Isenburg, welcher dem Armenfonds zu Offenbach 200 fl. legirt hat. — III. Befehl. einer wohlthätigen Stiftung von Dietrich Mahlerwein zu Gimsheim, Kr. Worms, welcher der evang. Kirche daselbst 200 fl. legirt hat, deren jährliche Zinsen nach der Absicht des Erlassers durch den Kirchenverwand unter die dasigen Ortsarmen vertheilt werden sollen. — IV. Bekanntmachung des Gr. Minist. des Innen- und der Justiz, vom 9. Dec., eine neue Auflage der Arzneimittel-taxe für die Apotheker des Großherzogthums betr. — V. Befähigung einer frommen Stiftung der Catharina Schneider von Alzen, welche der dasigen evang. Kirche legirwillig für den Fall, daß dieselbe reparirt wird, 800 fl. mit der Bestimmung zugewiesen hat, daß daraus eine Glocke, oder Altargefäße angeschafft werden sollen. — VI. Eine Bekanntmachung des Gr. Ministeriums der Finanzen, vom 21. Dec., die Controlirung der inneren indirecten Auflagen bei dem Verkehe des Großherzogthums Hessen mit dem Großherzogthum Baden betr., welche unter näherer Beziehung auf die bestehenden verfalligen

Verordnungen und Gesetze Folgendes bestimmt, was vom 1. Febr. 1841 an vollzogen werden soll: Bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Branntwein aus dem Großh. Hessen, oder aus andern Vereinsländern durch das Großh. Hessen, nach Baden soll Gr. Hess. Seits die Ausfuhr nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn dem vorgeschriebenen Ausfuhrschein nicht allein die Ausgangsbefreiung des betreffenden Gr. Hess. Ortseinhemmers an der Grenze gegen das Großh. Baden, sondern auch die Einfuhrbefreiung des Gr. Badischen Steuererhebers des Eintrittsorts, beziehungsweise statt dessen der Anmeldestellen zu Mannheim, Neckargemünd, oder Eberbach, wenn der Eintritt in das Großh. Baden über einen dieser Orte erfolgt, beigefügt worden ist. Die Ausfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Großh. Baden nach Hessen wird Gr. Badischer Seits ebenfalls nur dann als erwiesen angenommen, wenn, sofern sich am Uebergangspunkte auf Gr. Badischem Gebiete eine Anmeldestelle befindet, von dieser, andernfalls vom Steuerernehmer des letzten Gr. Badischen Orts, die Ausfuhrbefreiung und, außer dieser, die Befreiung, daß der Wein, Obstwein oder Branntwein in das Großh. Hessen wirklich eingegangen ist, von der Anmeldestelle oder dem Ortseinhemmer des ersten Orts auf Gr. Hess. Gebiete, beigebracht wird. Der Uebergang trankeuerpflichtiger Gegenstände aus Hessen nach Baden und umgekehrt, ist, wie bisher, an die bereits bezeichneten Land- und Wasserstraßen gebunden. — VII. Bekanntmachung desselben Ministeriums unter gleichem Datum, die im Großherzogthume Baden stattfindende Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betr., nebst der untern 5. Dec. d. J. in Baden erlassenen aus 10 §§. bestehenden Verordnung, zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publicums in Hessen, welches hierbei interessirt ist. — Vernege der mit dem 1. Februar 1841 in Wirksamkeit tretenden Gr. Bad. Verordnung, müssen in Baden bei der Ein- und Durchfuhr von Wein und Obstwein die dortigen inneren Verbrauchsabgaben entweder durch baare Hinterlegung oder durch Bürgschaftsleistung, bei der Erhebungsbefreiung des Eintrittsorts sicher gestellt werden, insofern nicht der Transportant dem Erheber genugsam bekannt ist, oder sich durch ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnortes hinreichend auszuweisen vermag. — (Schluß folgt.)

Deutsche Bundesstaaten.

Wien, 28. Dec. Die Kälte dauert hier mit gleicher Strenge fort; der Thermometer ist schon bis auf 17 Grad gefallen und zeigt nur selten weniger als 12 Grad an. Die Denau ist bereits mit einer dicken Eisdede überzogen.

Berlin. Unter den Weihnachtsgeschenken, welche S. M. der König ihrer erlauchten Gemahlin machten, befand sich auch ein kostbares Gellier von großen und prächtigen Perlen, wie man es selten schöner gesehen hat. Der Graf von Nassau (S. M. der König Wilhelm der Niederlande) brachte J. J. M. am Weihnachtsabend ein Nocecco-Amenklement, das in seiner Art eben so kostbar als sehenswerth ist. (S. C.)

Vom 1. Jan. Des Königs Maj. haben den Oberpräsidenten, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, in das Ministerium des königl. Paulus zu versetzen und zum Wirklichen Geh. Rath mit Sitz und Stimme im Staatsministerium zu ernennen, das Oberpräsidium der Provinz Sachsen aber dem bisherigen Oberpräsidenten der Provinz Posen, Wirkl. Geh. Rath Helmweil, zu übertragen und in dessen Stelle den Präsidenten der Regierung zu Merseburg,